

## **Änderung der Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz für berufliche Schulen und allgemein bildende Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg**

Die Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz für berufliche Schulen und allgemein bildende Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 01.08.2005 (ABl. 2005, S. 152) wird rückwirkend zum 01.09.2009 wie folgt geändert:

Ziffer 3 erhält folgende Fassung

### **3. Beauftragung**

- 3.1 Die Beauftragung gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz erfolgt mit der Ernennung durch den Erzbischof der Erzdiözese Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium zum / zur Kirchlich Beauftragten.
- 3.2 Zum / zur Kirchlich Beauftragten werden grundsätzlich die staatlichen Fachberater/innen für den gymnasialen und beruflichen Schulbereich ernannt, da diese im staatlichen Auftrag bereits als besondere Schulaufsichtsbeamten/-beamtinnen im Sinne von § 37 Schulgesetz bestellt sind.<sup>2</sup>
- 3.3 Die Kirchliche Beauftragung erfolgt für die Dauer der Ernennung zum / zur staatlichen Fachberater/in für den Bereich Katholische Religionslehre. Die Beauftragung erlischt mit Beendigung der Tätigkeit als staatliche/r Fachberater/in oder durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.
- 3.4 In Ausnahmefällen können Lehrkräfte ohne Wahrnehmung der Funktion eines/r staatlichen Fachberaters/in zu Kirchlich Beauftragten ernannt werden. In diesem Fall erfolgt die Beauftragung zunächst für drei Jahre, die Verlängerung jeweils um sechs Jahre. Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Beauftragungszeitraumes, mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.
- 3.5 Der / die Kirchlich Beauftragte erhält für die ihm / ihr übertragenen Aufgaben eine Deputatsreduktion, für die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge und der Versorgungszuschlag erstattet werden.<sup>3</sup>
- 3.6 Der / die Kirchlich Beauftragte erhält Kostenersatz für die ihm / ihr durch die Beauftragung entstehenden Kosten.

Freiburg im Breisgau, den 5. Oktober 2009

Erzbischof

---

<sup>2</sup> Rechtstellung, Bestellung und Aufgaben von Fachberaterinnen und Fachberatern sind in der Verwaltungsvorschrift vom 04.08.2006 (K. u. U. S. 268) geregelt.

<sup>3</sup> Gem. Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 27.08.2002 (AZ: 14-0311.40/197) und vom 22.07.05 (Az: 14-0311.40/214) können Lehrkräfte, die zur Wahrnehmung der Aufsicht über den Religionsunterricht nach § 99 Abs. 1 Schulgesetz freigestellt werden, weiterhin ihre vollen Dienstbezüge aus dem jeweiligen Schulkapitel erhalten. Die Kirchen erstatten in diesem Fall die anteiligen Bezüge im Umfang der Freistellung und zahlen den anteiligen Versorgungszuschlag.